

Benutzungsordnung der Gemeinde Nordheim

- Hort an der Schule -

- Kernzeitenbetreuung -

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Der Hort an der Schule und die Kernzeitenbetreuung in Form eines freiwilligen Betreuungsangebotes der Gemeinde Nordheim haben die Aufgabe, Schüler der Kurt-von-Marval-Schule und der Grundschule Nordhausen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu betreuen.

Die Einrichtung hat einen familienergänzenden Auftrag und soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Betreuung, Bildung und Erziehung fördern.

Unterricht findet nicht statt. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben nur während der Hortbetreuung. Dabei werden sie vom erzieherischen Personal begleitet. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder.

Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine privatrechtliche Gebühr erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme / Anmeldung

1. In die Einrichtung werden schulpflichtige Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.
2. Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für die von der Verwaltung zugesagten Betreuungstage. Neuaufnahmen und Änderungen sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Betreuung ist für mindestens einen Tag je Woche zu buchen und zu bezahlen.
3. Kinder, die bereits den Hort und die Kernzeitenbetreuung besuchen und in den kommenden Schuljahren die Betreuung weiterhin benötigen, erhalten einen Platz, müssen aber pro Schuljahr neu angemeldet werden.

§ 3

Abmeldung / Kündigung

1. Das Betreuungsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind unter anderem:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Schulordnung aufgeführten Regeln.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder findet an Schultagen von 7.00 Uhr bis 8.15 Uhr und von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Kernzeitenbetreuung) und von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Hortbetreuung) statt. Während der Schulferien (außer den Sommerferien und Weihnachtsferien) erfolgt die Betreuung durchgängig von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Kernzeitenbetreuung) bzw. durchgängig von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Hortbetreuung). Während der Sommerferien wird eine durchgängige sechswöchige Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird keine Hort- und Kernzeitbetreuung angeboten.
2. Kann ein Kind die Hort- und Kernzeitbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahme sind die gesetzlichen Feiertage und zwei Wochen Weihnachtsferien.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, der Verhinderung von ansteckenden Krankheiten oder bei höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die Betreuungsgebühren sind auch für die Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.

§ 6

Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren während der Schulzeit:

Hort	pro Woche	26,00 Euro
	pro Tag	8,50 Euro
Kernzeit:	pro Woche	16,00 Euro
	pro Tag	5,50 Euro

Gebühren in den Ferien:

Hort	pro Woche	73,00 Euro
	pro Tag	20,00 Euro
Kernzeit:	pro Woche	37,00 Euro
	pro Tag	10,00 Euro

In diesen Gebühren ist das Mittagessen nicht enthalten. Dieses wird entsprechend der monatlichen Bedarfsplanung abgerechnet. Der jeweils geltende Preis richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und wird durch Aushang bekannt gegeben.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden gegebenenfalls separat abgerechnet.

Die monatliche Gebühr wird jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage abgebucht.

Eine Erstattung der Gebühr wegen nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten durch Krankheit oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.

§ 7 Versicherung / Haftung

1. Die Teilnahme an der Betreuung im Hort und in der Kernzeit fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst, des weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Da die Betreuung auch an schulfreien Tagen (Schulferien) stattfindet und hier kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, wird den Eltern der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
2. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm), muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, hier speziell die Paragraphen 33 und 34 (Abschrift der gültigen Fassung als Anlage). Demnach ist der Besuch des Kindes, je nach Art der Krankheit gem. § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz, ausgeschlossen.

Der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gilt auch, wenn Personen, die in der Wohngemeinschaft des Kindes leben, an einer in § 34 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit leiden (Kontaktpersonen).

Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen bzw. dort Tätigkeiten ausüben.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des / der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

**§ 9
Aufsicht**

1. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
2. Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Nordheim, den 21. Dezember 2009

gez.
Schiek
Bürgermeister

**Anlage zur Benutzungsordnung für Hort an der Schule und Kernzeitenbetreuung
zu § 8 Regelung in Krankheitsfällen**

Abschrift 11/2004

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

6. Abschnitt

Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34

**Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten,
Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. **Diphtherie**
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. **Keuchhusten**
8. **ansteckungsfähiger Lungentuberkulose**
9. **Masern**
10. Meningokokken-Infektion
11. **Mumps**
12. Paratyphus
13. Pest
14. **Poliomyelitis** (Kinderlähmung)
15. Scabies (Krätze)
16. **Scharlach** oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose (Ruhr)
18. Typhus abdominalis
19. **Virushepatitis A oder E**
20. **Windpocken**

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae 01 und 0139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi

4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E.coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
 2. **Diphtherie**
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. **ansteckungsfähiger Lungentuberkulose**
 7. **Masern**
 8. Meningokokken-Infektion
 9. **Mumps**
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. **Poliomyelitis** (Kinderlähmung)
 13. Shigellose (Ruhr)
 14. Typhus abdominalis
 15. **Virushepatitis A oder E**
- aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht, die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1,2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in §8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaugung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert-Koch-Institut zu übermitteln.